

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998 geändert durch Artikel 4 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11. September 2001 zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 18.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG- vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am 18.12.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Ziele

- (1) Die Stadt Schmallenberg betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende „abfallwirtschaftliche Aufgaben“, die ihr gesetzliche zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, sofern nicht Dritte hierzu verpflichtet sind.
- (3) Das Sortieren, Verwerten, Behandeln, Lagern und die Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG beachtet und insbesondere vorrangige Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d) Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen.
 - e) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 - f) Einsammeln und Befördern von Schrott
 - g) Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten
 - h) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen
 - i) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - j) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 Dritter bedienen.

§ 3

Abfallverwertung

- (1) Stofflich wiederverwertbare Abfälle, insbesondere:
 - Papier, Pappe, Karton
 - Leichtstoffe, bestehend aus Metallen (Weißblech, Aluminium), Kunststoffen und Verbunden
 - Glas sowie
 - kompostierbare Abfälle

werden von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

- (2) Für die Einsammlung der wiederverwertbaren Abfälle stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:
 - a) grüne Papiertonne zur Erfassung von Papier, Pappe, Karton
 - b) gelber Sack für die Leichtstoffe, bestehend aus Metallen (Weißblech, Aluminium), Kunststoff und Verbunden
 - c) Depotcontainern für die Erfassung von Glas, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas.
 - d) braune Biotonne für die Erfassung der kompostierbaren Abfälle
- (3) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen trifft bzw. schafft die Stadt in Abstimmung mit dem Kreis, wenn sie technisch möglich sind, die hierfür bestehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörden ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind,
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 11) eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 3. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahmen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), soweit sie in den zugelassenen Behältern untergebracht werden können,
 4. Schlagabraum,
 5. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO - oder vom 12.06.1991 BGBl. I S. 1234 f.) soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs.1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO).

- b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen wurden, und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeugern/Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (4) Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in geringen Mengen in Haushalten anfallen und von der Stadt nach § 5 dieser Satzung eingesammelt werden.

§ 5

Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle

Zur Beseitigung der Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), insbesondere Farben und Lackreste, Verdünnungen, Säuren, Laugen, Giften, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Medikamente, Altöl, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Abfluß- und WC-Reiniger, Klebstoffe, Fleckentferner, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Laborreste und sonstige Chemikalien, auch aus der Landwirtschaft und dem Hobbybereich, führt die Stadt im zweimonatigen Rhythmus mobile Einsammlungen auf Abruf durch, auf die jeweils rechtzeitig in der Presse hingewiesen wird. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell oder zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell oder zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzenabfallverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Dritten oder privatrechtlichen Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinützige Sammlung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG)
4. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 9

Ausnahmen/ Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme/Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) nachweist, daß er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Eigentümer eines Grundstücks und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Pächter, Mieter) nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humus eine zweckentsprechende Eigenverwendung auf dem angeschlossenen Grundstück findet.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (4) Die Ausnahme/Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluß- oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1, 2 u. 3 dieser Satzung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz und Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (6) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 7 bestehen.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeugen/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns, entsprechend der Satzung über die Abfallbeseitigung im Hochsauerlandkreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 120-l und 240-l
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120-l und 240-l
 - c) grüne Abfallbehälter für Altpapier und Pappe mit der Gefäßgröße 240-l
 - d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Grün-, Braun-, und Buntglas

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der Abfallbehälter für private Haushaltungen zu Wohnzwecken mit einem Fassungsvermögen von 120-l und 240-l bestimmt sich nach der Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen. Im übrigen richtet sich die Anzahl und Größe der Behälter nach der Menge des im Entsorgungsrhythmus anfallenden Abfalls. Es gilt als Norm, daß wöchentlich je Einwohner 10 l Restabfall und 10 l Bioabfall anfallen. Im gesamten Stadtgebiet sind 120-l und 240-l Abfallbehälter (grau und braun) und 240-l Abfallbehälter (grün) zugelassen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, auch größere Behälter oder Systeme zuzulassen (z.B. Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 0,7 cbm bis 5,5 cbm, sowie Wechselbehälter mit dem Fassungsvermögen von 7,0 cbm bis 20,0 cbm).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die mit dem Aufdruck "Stadt Schmallingenberg" im Einzelhandel erhältlichen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (4) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden Behälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.

- (2) Abfallbehälter, bei denen es wegen ihrer Größe objektiv nicht möglich ist, sie zur Verladestelle zu transportieren, haben auf einem dauernd beizubehaltenden Standort, der durch Beauftragte der Stadt bestimmt wird, zu verbleiben.

§ 14

Anschaffung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die in § 11 Abs. 2 genannten Abfallbehälter MGB 120-I und 240-I werden, sofern diese zur Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken verwandt werden, durch die Stadt angemietet und den Anschlußpflichtigen zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung von zugelassenen Behältern größeren Fassungsvermögens zur Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und aus anderen Herkunftsbereichen sind diese von den Anschlußpflichtigen selbst zu besorgen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehältern oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier und Pappe, Bioabfälle, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - b) Altpapier und Pappe ist in den grünen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Sperrige Abfälle

Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat bis zu viermal im Jahr im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht entsprechend der im § 14 festgelegten Regelung, in den für Haushalte bestimmten Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Die sperrigen Abfälle sind an abfuhrfähiger Stelle bereitzuhalten. Sie müssen in ihren Ausmaßen und in ihrem Gewicht geeignet sein, von 2 Personen in ein üblicherweise hierfür verwandtes Fahrzeug eingebracht werden zu können. Es ist unzulässig, gewerblichen Abfall dem Sperrgut hinzuzufügen.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die gem. § 11 zugelassenen Behältertypen werden zeitlich wie folgt geleert:

MGB 120-l grau	4-wöchentlich einmal
MGB 240-l grau	4-wöchentlich einmal
MGB 240-l grün	4-wöchentlich einmal
MGB 120-l braun	14-tägig einmal
MGB 240-l braun	14-tägig einmal
0,7 cbm - 7,0 cbm Umleerbehälter	in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen
Wechselbehälter ab 7,0 cbm	in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen

- (2) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen werden monatlich auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren; der Tag der Abfuhr wird von der Stadt bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. An sechs Abfuhrterminen im Jahr wird ausschließlich Metallschrott eingesammelt, wie z. B. Waschmaschinen, Herde und ähnliche Schrotteile. Die Termine werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und die Inhaber eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei als Benutzungsberechtigte

haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Inhaber eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei als Benutzungsberechtigter ist verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründen unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 20

Anfall der Abfälle. Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereit stehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) bereitgestellt sind.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberchtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 7 Abs. 1 + 2 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
 - d) Abfallbehälter und Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet

- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft. Mit Inkrafttreten diese Satzung tritt die bisherige Satzung vom 22.02.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 17. Juni 1998

Der Bürgermeister

gez. Franz-Josef Pape

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallebenberg (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigende Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanischschlämme. soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B Härtesalze, Brünierssalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Karbidschlämme

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und-emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigenden Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.,
- Versuchstiere, sowie deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Autowracks

Altreifen

Erdaushub und Bauschutt